



Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach einem Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 27. November 1991, BD-N-9000/215-91, handelt es sich bei der gegenständlichen Trockenrasenfläche um einen Biotoptyp mit einem sehr großen Artenreichtum an Pflanzen bzw. gefährdeten Pflanzenarten. Der Galgenberg selbst genießt durch seinen Bewuchs besondere wissenschaftliche Bedeutung und stellt ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Das Grundstück Nr. 1605, KG Michelstetten, befindet sich im Eigentum von Dipl.Ing. Heinrich Reuss IV., 2115 Ernstbrunn, Dörfles 1. Die Grundstücke Nr. 1608/1 und 1615/2, KG Michelstetten, befinden sich im Eigentum der Kalkgewerkschaft in Ernstbrunn, Rochleder, Wojna & CoKG, 2115 Ernstbrunn, Mistelbacherstraße 70-80.

Am 27. November 1991 hat eine Naturschutzverhandlung stattgefunden, in deren Rahmen geklärt wurde, welche Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich sind und welche Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot bei einer Erklärung des "Galgenberges" zum Naturdenkmal zulässig sind (siehe beiliegende Verhandlungsschrift).

Ein Kostenträger für den Erhaltungsaufwand konnte im Rahmen dieser Verhandlung nicht gefunden werden, weshalb das gegenständliche Naturdenkmalverfahren zur Durchführung von Vertragsverhandlungen unterbrochen wurde.

Beide Grundeigentümer erklärten im Falle einer Naturdenkmalerklärung des Galgenberges für die anfallenden Erhaltungskosten nicht aufzukommen, wären aber bereit auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Naturschutzvertrages Maßnahmen entsprechend dem Gutachten zu tragen. Da eine vertragliche Regelung des Schutzes des "Galgenberges" nach 4-jährigen Verhandlungen nicht zustandekam, erklärte die Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung, mit Schreiben vom 9. August 1995, II/3-NSP-40/3, die vorgeschriebenen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds zu tragen.

Mit Gleichschrift vom 5. September 1995, 9-N-8912/16, wurde das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal neuerlich eingeleitet. Allen Parteien und Grundeigentümern wurde obiger Sachverhalt mit der Einladung zur Kenntnis gebracht, bis längsten 20. Oktober 1995 dazu Stellung zu nehmen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde befürwortete im Schreiben vom 12. September 1995, NÖ-UA-161222/001, die Naturdenkmalerklärung. Weitere Stellungnahmen sind innerhalb der oben angeführten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 21. November 1995, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach am 4. Dezember 1995, wurde von der Reuss'schen Güterdirektion vorgeschlagen, daß die vom Naturschutzsachverständigen geforderten Maßnahmen sowie die Kosten für den laufenden Erhaltungsaufwand von einer Trägerorganisation, nämlich von der "Initiative Galgenberg", welche aus der Reuss'schen

Güterdirektion, der Ernstbrunner Kalktechnik sowie der Jägerschaft der Marktgemeinde Asparn an der Zaya besteht, getragen werden sollten. Zusätzlich wurde ein Rohentwurf eines Vertrages vorgelegt, der aber keine Zustimmungserklärungen der in diesem Vertragsstück verpflichteten Parteien aufwies.

Seitens der Behörde wird festgehalten, daß dieser Vorschlag im jetzigen Verfahrensstand keine Berücksichtigung mehr findet, da durch die Übernahme der Kosten für den laufenden Erhaltungsaufwand aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds nunmehr alle Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, erfüllt sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis: Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden Vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg.cit ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

#### Rechtmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

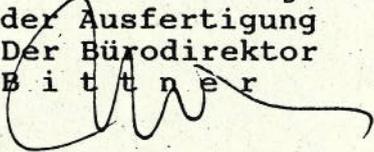
1. die Marktgemeinde 2151 Asparn an der Zaya
2. die Kalkgewerkschaft in Ernstbrunn, Rochleder - Wojna u.CoKG., Mistelbachstraße 70-80, 2115 Ernstbrunn
3. Herrn Heinrich Reuss IV., Dörfles 1, 2115 Ernstbrunn
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, zu NÖ-UA-161222/001
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, zu BD-N-9000/215-91
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu II/3-NSP-40/3

7. Herrn Erwin Biringer, Am Stadtwald 1/2/12, 2130 Mistelbach
8. Herrn Hans Kusy, Zayagasse 19, 2130 Mistelbach
9. die Bezirksforstinspektion, Abteilung 14, im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor  
B i t t n e r



**Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, ..... **18. Juni 1996** .....

Für den Bezirkshauptmann:

